



# Helmut-Kohl-Allee/ Stadtstraße

## Planfeststellungsbeschluss

1

Helmut-Kohl-Allee/ Stadtstraße  
Planfeststellungsbeschluss | 11. September 2023

**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

# Agenda

1. Planfeststellungsverfahren
2. Planfeststellungsbeschluss
3. Deckblattverfahren „Stadtstraße“
4. Deckblattverfahren „Radwegführung und -dimensionierung“

# 1. Planfeststellungsverfahren

## Verfahrensüberblick

- **2018:** Nach intensiven Planungen und Öffentlichkeitsbeteiligung übergibt die Verwaltung im August 2018 die Planunterlagen für den Bau der Helmut-Kohl-Allee im Zuge der Bundesstraße B 44 an den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
- Das Planfeststellungsverfahren wird eingeleitet.
- **Juni 2021:** Die optimierten Planungen zu einer verschwenkten Stadtstraße werden vorgestellt und ein Deckblattverfahren\* wird eingeleitet.

\* In Einzelfällen werden die bereits offengelegten Planfeststellungsunterlagen im Verlauf des Verfahrens angepasst. Dies geschieht in einem sogenannten Deckblattverfahren.

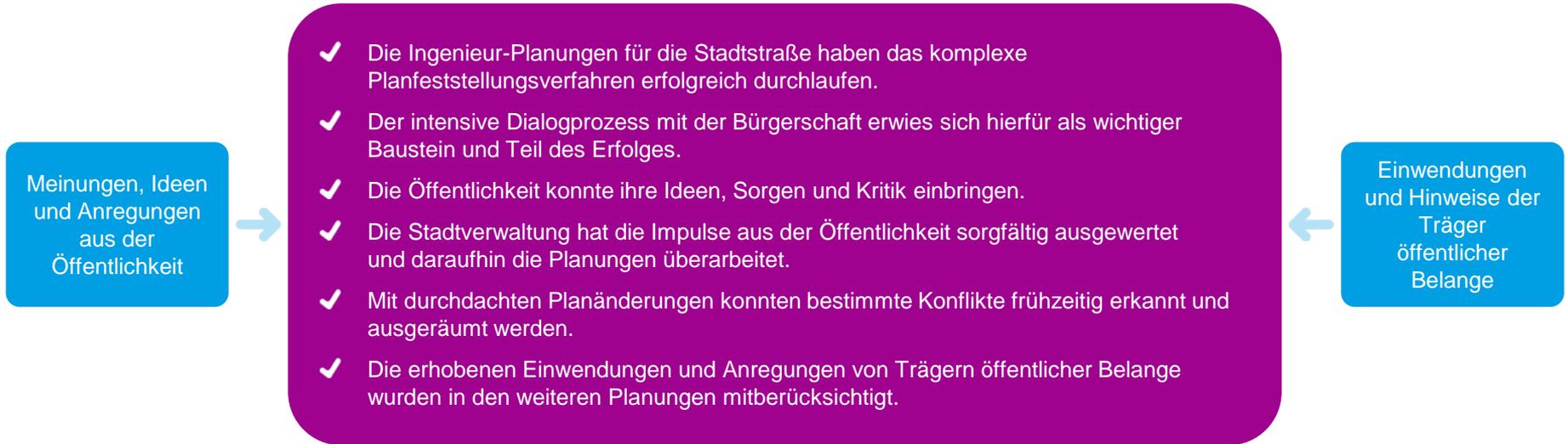
# 1. Planfeststellungsverfahren

## Verfahrensüberblick

- **Dezember 2022:** Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Anhörungsverfahren erörtert.
- **Frühjahr 2023:** Teile der Radwegführungen werden in einem Deckblatt angepasst.
- **Juli 2023:** Bund und Land geben eine Förderzusage für das Gesamtprojekt Hochstraßen.
- **Juli 2023:** Stadtrat genehmigt Ausschreibung der Arbeiten für die neue Westbrücke.
- **August 2023:** Planfeststellungsbehörde erlässt den Planfeststellungsbeschluss für den Abriss der Hochstraße Nord und den Bau der Helmut-Kohl-Allee.

# 1. Planfeststellungsverfahren

## Rahmenbedingungen und Ziele





# 1. Planfeststellungsverfahren

## Wesentliche Vorgaben

- Am Anhörungsverfahren waren insgesamt 32 Träger öffentlicher Belange, eine anerkannte Vereinigung und 15 privat Betroffene beteiligt.
- Die Einwendungen der Beteiligten sind in den Auflagenregelungen, in der Begründung sowie in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ und „Besonderen Nebenbestimmungen“ dargelegt.
- Der Beschluss stellt die Baugenehmigung für alle Arbeiten im Rahmen des Abrisses der Hochstraße Nord dar und regelt den rechtlichen Umfang für den Ausbau der Bundesstraße 44 durch die Helmut-Kohl-Allee.
- Die neuen Straßenflächen werden nach der Verkehrsübergabe als Bundesstraße gewidmet.



## 2.1 Planfeststellungsbeschluss

### Wesentliche Vorgaben

Die folgenden Anordnungen und Vorgaben sind Kernbestandteile der Planfeststellungsbeschlusses. Sie entsprechen den Erwartungen/Annahmen der Stadtverwaltung vollumfänglich.

- ✓ Wasserrechtliche Regelungen
- ✓ UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)
- ✓ Rechtliche Vorgaben zum Schutz des Ökosystems
- ✓ Einhaltung der Entscheidungen aus den Deckblattverfahren sowie der Planänderungen



## 2.2 Planfeststellungsbeschluss

### Allgemeine Nebenbestimmungen

- Der Planfeststellungsbeschluss hat Rechtswirkung; es sind keine weitere Genehmigungen erforderlich.
- Der Beginn der Durchführung muss innerhalb von 10 Jahren erfolgen.
- Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Beginn des Eingriffs, spätestens 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn, herzustellen und die Nachweise über die vollständige Herstellung nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- Grundstücksinanspruchnahmen sind durch den Beschluss geregelt; evtl. Entschädigungen sind durch die Stadtverwaltung zu klären.



## 2.3 Planfeststellungsbeschluss

### Besondere Nebenbestimmungen

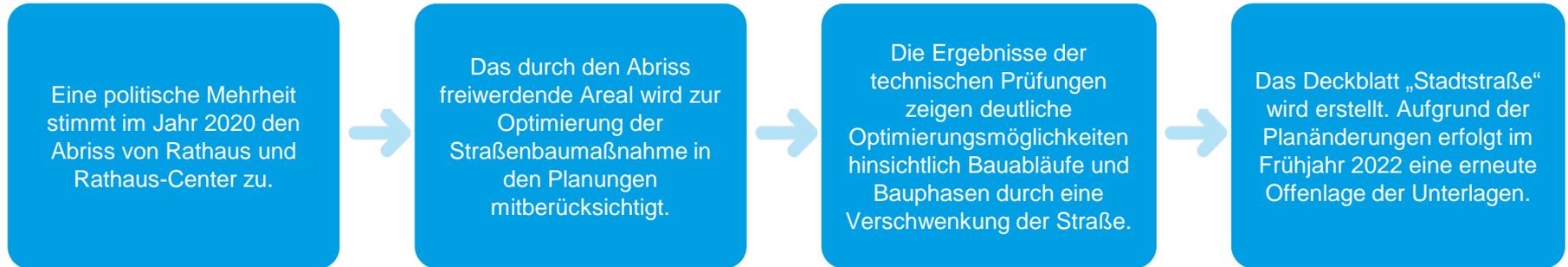
Die besonderen Nebenbestimmungen resultieren aus den Einwendungen während des Verfahrens. Folgende besondere Nebenbestimmungen sind hervorzuheben:

- ✓ Leitungen
- ✓ Naturschutz
- ✓ Bodenschutz
- ✓ Wasser
- ✓ Denkmalschutz
- ✓ Straßenbahn-Betriebsanlagen
- ✓ Eisenbahnverkehr
- ✓ Verkehrslärm
- ✓ Bauzeitliche Immissionen
- ✓ Weitere Bestimmungen und Auflagen



### 3. Deckblattverfahren

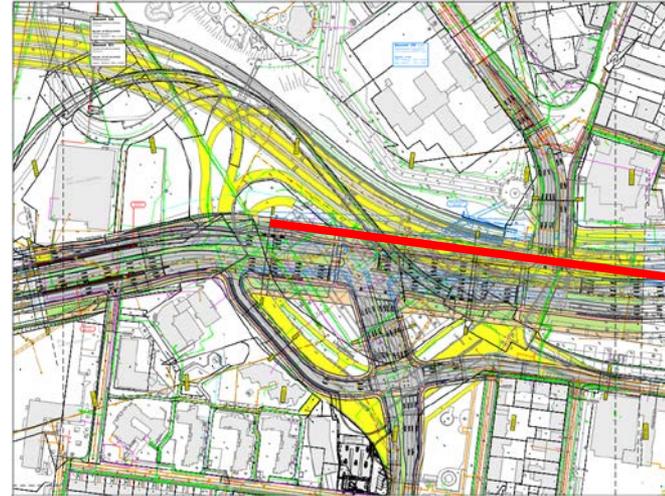
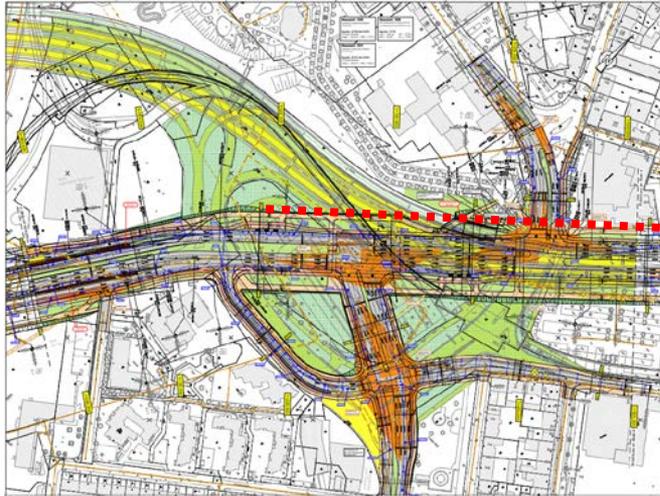
#### „Stadtstraße“





### 3. Deckblattverfahren

#### „Stadtstraße“



..... Stadtstraße, Stand 2018

———— Verschwenkte Stadtstraße, Stand 2021



## 4. Deckblattverfahren

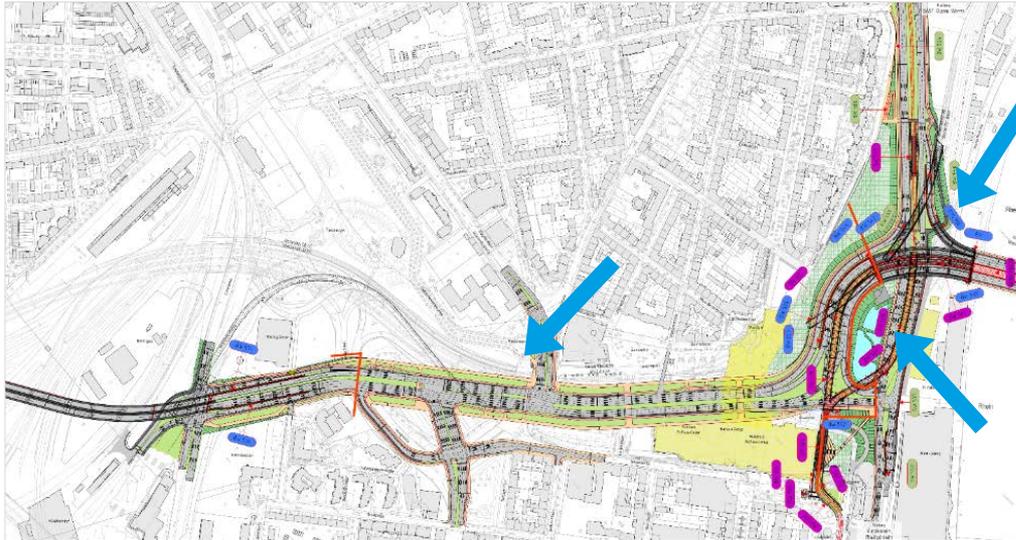
### „Radwegeführung und -dimensionierung“





## 4. Deckblattverfahren

### „Radwegeführung und -dimensionierung“



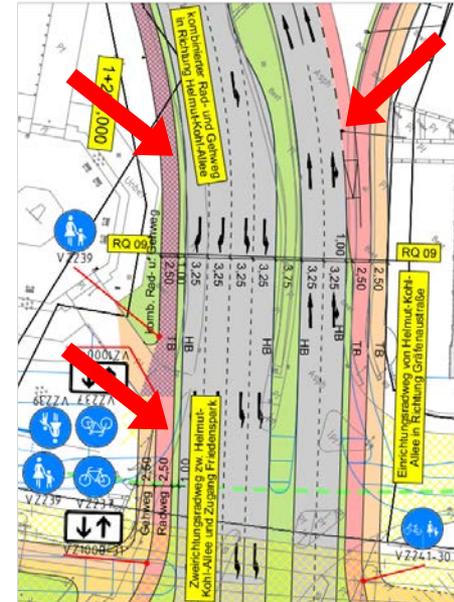
- Bürgermeister-Grünzweig-Straße
- Rheinuferstraße
- Rampenbereich der Kurt-Schumacher-Brücke



# 4.1 Anpassung Radwegeführung

## Bereich Bürgermeister-Grünzweig-Straße

- Für den Radverkehr ist eine Ausleitung von der Stadtstraße auf den kombinierten Rad- und Gehweg vorgesehen.
- Der kombinierte Rad- und Gehweg ist mit einer Breite von 2,5 Meter geplant und endet am südlichen Zugang zum Friedenspark.
- Eine bessere Erreichbarkeit des Friedensparks von der Stadtstraße ist durch einen Zweirichtungsradweg sowie einen separaten Gehweg gewährleistet.

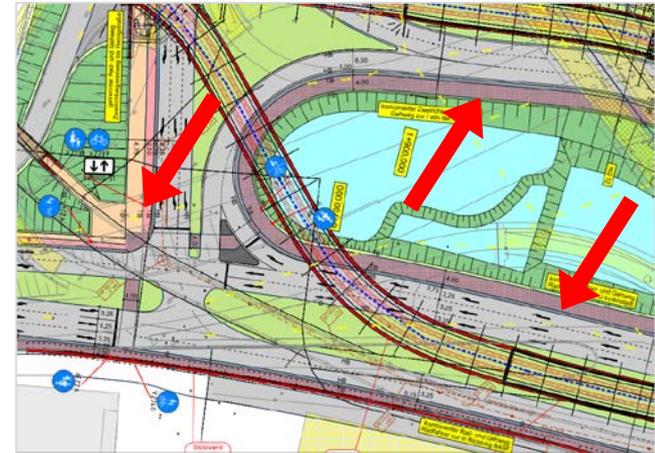




## 4.2 Anpassungen Radwegeführung

### Bereich der Rheinuferstraße

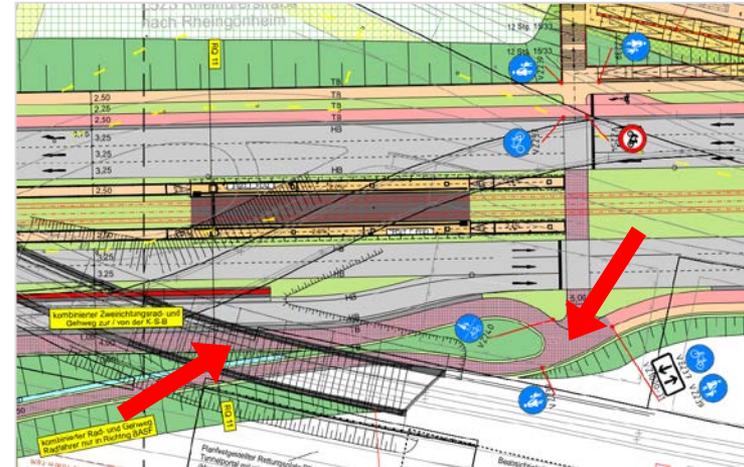
- Zwischen der Überleitung von der Rheinuferstraße zur Stadtstraße sowie der Einmündung Stadtstraße in die Rheinuferstraße wird ein 4 Meter breiter kombinierter Rad- und Gehweg geplant.
- Zwischen der Rhein-Galerie und der neuen Haltestelle Gartenstraße ist ein kombinierter Rad- und Gehweg mit 2,5 Meter Breite geplant.





## 4.3 Anpassungen Radwegedimensionierung Rampenbereich der Kurt-Schumacher-Brücke

- Die Auf- und Abfahrtsrampen für Radfahrer sollen in beide Richtungen befahren werden. Bisher geplanter Einrichtungsrادweg wird durch einen kombinierten Rad- und Gehweg geändert.
- Der 4 Meter breite kombinierte Rad- und Gehweg ist für Radfahrer in beide Richtungen befahrbar und aufgrund des geringem Fußgängerverkehrs vertretbar.



# Vielen Dank.



## 2.1 Planfeststellungsbeschluss

### Wesentliche Vorgaben

#### Wasserrechtliche Regelungen

- Das anfallende Niederschlagswasser der Straßen- und Verkehrsflächen ist nach Maßgabe der festgestellten Unterlagen durch Versickerung in das Grundwasser einzuleiten.

#### UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

- Es wird festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist.
- Die Ergebnisse sind in den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss enthalten.



## 2.1 Planfeststellungsbeschluss

### Wesentliche Vorgaben

#### Rechtliche Vorgaben zum Schutz des Ökosystems

- Die Stadtverwaltung hat Vorgaben zum Schutz des Ökosystems zu erfüllen.
- Sie sorgt für die Erhaltung der biologischen Vielfalt nach gültigen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien.

#### Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

- Anträge, soweit noch nicht im laufenden Verfahren entschieden oder im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss behandelt, werden zurückgewiesen.



## 2.1 Planfeststellungsbeschluss

### Wesentliche Vorgaben

#### Planänderungen/ ergänzende Unterlagen

- Die Stadtverwaltung hat im Zusammenhang mit Einwendungen und Stellungnahmen im Verfahren eine Anpassung der beantragten Vorhabenplanung als Deckblattverfahren erstellt.
- Vor allem wurden die Belange des Radverkehrs auf Grundlage der Forderungen im Verfahren mittels der Deckblatt-Planunterlagen „Radwegführung/-dimensionierung“ und „Stadtstraße“ angepasst.



## 2.3 Planfeststellungsbeschluss

### Besondere Nebenbestimmungen

#### 1. Leitungen

- Notwendige Abstimmungen mit den Versorgungsunternehmen hinsichtlich Änderungen und Verlegungen an den Versorgungsleitungen sind frühzeitig zu beginnen und deren Anweisungen und Maßgaben zu beachten.

#### 2. Naturschutz

- Die Einwendungen der Oberen Naturschutzbehörde sind zu beachten. Die Stadt muss zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen Belange eine Umweltbaubegleitung bestellen.



## 2.3 Planfeststellungsbeschluss

### Besondere Nebenbestimmungen

#### 3. Bodenschutz

- Zusätzlich zu den Einwendungen der SGD Süd sind die Maßgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

#### 4. Wasser

- Die Stadtverwaltung hat darauf zu achten, dass auf eine hochwasserangepasste Bauweise hinzuwirken ist.

#### 5. Denkmalschutz

- Der Abriss des Würfelbunkers ist zu dokumentieren und die Dokumentation der Direktion Landespflege zur Verfügung zu stellen.



## 2.3 Planfeststellungsbeschluss

### Besondere Nebenbestimmungen

#### 6. Straßenbahn-Betriebsanlagen

- Mit der Technischen Aufsichtsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt (TAB) getroffenen Vereinbarungen und Abstimmungen sind zu beachten.
- Die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen ist zu beachten.
- Die Stadt Ludwigshafen hat im Erwiderungsverfahren der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) eine entsprechende Beachtung der erhobenen Einwendungen zugesagt.
- Die zugesagten Punkte sind im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung zu beachten.



## 2.3 Planfeststellungsbeschluss

### Besondere Nebenbestimmungen

#### 7. Eisenbahnverkehr

- Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte sind zu beachten. Auch Kreuzungsvereinbarungen und Baudurchführungsvereinbarungen sind mit den fachlich zuständigen Stellen rechtzeitig abzustimmen.

#### 8. Verkehrslärm

- Die Stadt Ludwigshafen als Straßenbulasträgerin ist zur Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet. Zusätzlich stehen verschiedenen Wohnhäusern passive Lärmschutzmaßnahmen zu.



## 2.3 Planfeststellungsbeschluss

### Besondere Nebenbestimmungen

#### 9. Bauzeitliche Immissionen

Zur Vermeidung und Minimierung von Baulärm sind technische und organisatorische Vorsorgemaßnahmen zu treffen:

- Lärmarme Bauverfahren und Baumaschinen
- Beschränkung der Betriebszeiten/ Bauarbeiten im Regelfall 7 bis 20 Uhr
- Rechtzeitige Vorabinformation des Betroffenenkreises



## 2.3 Planfeststellungsbeschluss

### Besondere Nebenbestimmungen

#### 10. Weitere Bestimmungen und Auflagen

- Die Brandschutzbedarfsplanung und Ersatzmaßnahmen sind während der Ausführungsplanung und der Bauausführung mit der Feuerwehr der Stadt Ludwigshafen frühzeitig abzustimmen.